



Investitionen im „Small Business Act“ oder: Alle Unternehmer sind gleich?!?

- GASTBEITRAG in: Steuer-Newsletter (www.steuer-newsletter.de), Ausgabe 04/2003 vom 21. Februar 2003, ISSN 1615-8644 – 13 056 Abonnenten -

Über die Autorin:

Sylvia Nickel ist freiberufliche Unternehmensberaterin und Trainerin für den Mittelstand. Sie ist Geschäftsführerin des Unternehmens Nickel Consulting, das Beratung, Training und Coaching zu den Themen Start-up, Marketing und Loss Prevention anbietet.

Homepage unter: <http://www.2nc.de/>
eMail: nickel@2nc.de

In der letzten Ausgabe des Steuer-Newsletters stand die Ich-AG aus Einkommensperspektive im Mittelpunkt des Gastbeitrages. – Dieser Artikel befasst sich mit den Konsequenzen des „Small Business Act“ für Investitionen.

Mit Pressemitteilung vom 15. Januar 2003 rief „Superminister“ Clement die Initiative „pro mittelstand“ aus, zu der neben der Ich-AG der „Small Business Act“ gehört. Zur Übersicht der Begrifflichkeiten - die Initiative „pro mittelstand“ umfasst folgende Elemente:

1) „Small Business Act“

Dieser enthält die neue Existenzgründungsförderung in der Form der

- Ich-AG mit Betriebseinnahmen bis zu 25.000 EUR (siehe Steuer-Newsletter Ausgabe 03/2003) und eine
- 50%-ige Betriebsausgaben-Pauschale sowie die Befreiung von Umsatz- und Gewerbesteuer bei einer Umsatzgröße bis zu 17.500 EUR (ab 01. Januar 2004: bis 35.000 EUR),
- die Befreiung von Existenzgründern bis einschließlich des 4. Jahres nach Gründung von der Zahlungspflicht für IHK/HWK-Beiträge, wenn der Gewinn nicht 25.000 EUR übersteigt.
- Lockerung der Handwerksordnung zur Förderung handwerklicher Existenzgründungen.

2) Finanzierung des Mittelstandes

über verbesserte Bedingungen der faktisch bereits zusammen gelegten KfW und der DtA

(hierzu wurden bislang keine Details bekannt gegeben).

3) „Masterplan Bürokratieabbau

Hierzu Clement: „Ich habe die Wirtschaft aufgefordert, mir die aus ihrer Sicht wichtigsten bürokratischen Hemmnisse zu nennen und praktikable Vorschläge für ihre Beseitigung aufzuzeigen.“ – Also her mit den Vorschlägen!

4) „Ausbildungszeit-Wertpapiere“

Modernisierung vorhandener Ausbildungsberufe zur Schaffung von „mittelstandsgerechten Ausbildungsplätzen“ – auch hierzu finden sich keine Details.

5) „Innovation und Zukunftstechnologien im Mittelstand“

Förderung innovativer Unternehmen durch Technologietransfer (vom wem wohin und mit welchem Geld bleibt unbeantwortet).

6) „Außenwirtschaftsoffensive“

Auslandsmesseförderung und Beschleunigung von Hermes-Bürgschaften (nichts Neues).

Nach dem „Small Business Act“ wird die Definition des umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmers schrittweise erweitert: Von vormals 16.620 EUR Umsatz im Vorjahr und maximal 50.000 EUR im laufenden Kalenderjahr gem. § 19 Abs. 1 UStG

- auf 17.500 EUR Umsatz bei 8.750 EUR Betriebsausgabenpauschale im Jahr 2003,
- bzw. 25.000 EUR Betriebseinnahmen bei der Ich-AG bzw. 50.000 EUR Umsatz,
- auf 35.000 EUR Umsatz bei 17.500 EUR Betriebsausgabenpauschale ab dem 01. Januar 2004.

Doch was hat dieses Privileg des „Small Business Act“ für Folgen?

Zunächst ist ein Schritt in Richtung „Masterplan Bürokratieabbau“ getan, denn der Aufwand für die Buchführung wird durch das Pauschalieren von Betriebsausgaben redu-

Ansprechpartner:



ziert. Dafür können der „Small Business“ oder die Ich-AG keine Vorsteuerabzüge für Investitionen vornehmen. Bei vereinfachter Aufzeichnungspflicht mit der Reduktion auf die Einnahmenseite dürften auch Abschreibungen entfallen.

Hierzu ein Beispiel: Herr XY schafft einen Kleintransporter für seine Ich-AG „Mobiler Getränkeservice“ im Wert von 20.000 EUR an. Sein Jahresumsatz erreicht vorstellungsgemäß 17.500 EUR, wobei 8.750 EUR pauschal als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die diesen Betrag übersteigenden tatsächlichen Kosten können nicht angerechnet werden. Das sind hier immerhin 11.250 EUR. Ebenso wenig können die 16 % Umsatzsteuer vorabgezogen werden - Angenommen, Herr XY plant, erst im folgenden Jahr den Transporter anzuschaffen, so kann er auch keine Rücklagen bilden, es sei denn, seine tatsächlichen Betriebskosten liegen unterhalb der Betriebskostenpauschale in Höhe von 50% des Umsatzes.

Die betriebswirtschaftlich sinnvolle Investitionshöhe liegt somit bei 50% des Umsatzes abzüglich der weiteren Betriebskosten. Alle übrigen Kosten können nicht geltend gemacht werden, es sei denn der „Small Business“ nimmt sein Wahlrecht auf ordentliche Buchführung in Anspruch. Abnutzung und Rücklagen kommen im „Small Business“ offensichtlich nicht vor.

Was ist aber mit Branchen, deren Materialeinsatz an die 50%-Grenze des Umsatzes reicht?

Die Frau des Herrn XY betreibt ein „mobiles Hairdesign Studio“, selbstverständlich auch als Ich-AG. Der Materialeinsatz für Haarverlängerung beläuft sich auf rund 40% des Umsatzes, Rücklagen oder Raten für entsprechende Arbeitsgeräte betragen 5.000 EUR im Jahr. Bei einem Gesamtumsatz von 50.000 EUR entfallen also 20.000 EUR auf das Material und 5.000 EUR auf die Arbeitsgeräte. - Da muss Frau xy wohl zu Fuß den Kunden besuchen, denn ein Auto ist in dieser Betriebskostenrechnung bei einer Betriebskostenpauschale von 50 % (= 25.000 EUR) nicht vorgesehen ... Frau XY fährt dennoch einen Pkw, der insgesamt 6.000 EUR im Jahr an Versicherung, Leasingraten, Benzin und Wartung kostet. Ihr verbleiben:

50.000 EUR Umsatz
- 20.000 EUR Materialeinsatz
- 5.000 EUR Arbeitsmittel
- 6.000 EUR Pkw
= 19.000 EUR

Für das Finanzamt sind dies bei der Betriebskostenpauschale (50 % des Umsatzes) Betriebseinnahmen in Höhe von 25.000 EUR. Als Pflichtversicherte im gesetzlichen System werden Ihre Abgaben auf 25.000 EUR Einnahmen bezogen und betragen 4.584 EUR (siehe Beitrag im letzten Steuer-Newsletter). Frau XY verbleiben damit 14.416 EUR jährlich anstatt 15.371 EUR, wenn die tatsächlichen Betriebskosten Grundlage für die Einnahmenberechnung wären.

Die ursprünglich gut gemeinte Ungleichstellung von Kleinst- gegenüber Großunternehmen durch die pauschalierten Betriebsausgaben kann also zu einer weiteren Schlechterstellung der wirtschaftlich Kleinsten führen. Ob das auch der „Small Business“-Unternehmer weiß?

Weitere Informationen:

BMW- Pressemitteilung vom 15.01.2003

<http://www.bmw.de/Homepage/Presseforum/Pressemitteilungen/2003/30115prm1.jsp>

Ansprechpartner: